

15. 1. Kann das rechtliche Interesse an der vom Entschuldungsamt einem Gläubiger des Betriebshabers aufgegebenen prozessgerichtlichen Feststellung einer streitigen Forderung mit der Begründung verneint werden, daß das Entschuldungsamt zu solcher Auflage nicht befugt gewesen sei?

2. Zum Begriff der nach dem Schuldenregelungsgesetz einer Stürzung unterworfenen Zinsen und Provisionen.

Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 — SchRG. — (RGBl. I S. 331) §§ 14, 16, 81—85. ZPO. § 256.

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. März 1939 i. S. Gr. v. De. (Bekl.) w. Holzindustrie GmbH. (Kl.). V 190/38.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte erwarb im Jahre 1926 ein Gut mit Mitteln, die er sich durch Aufnahme einer sogenannten Amerikanleihe in Höhe von 81000 Dollars beschafft hatte. Im Jahre 1932 erstrebte er eine Umschuldung, um aus dem inzwischen stark gesunkenen Kurs jener Anleihe Nutzen zu ziehen. Die Klägerin, die keine gewerbsmäßigen Bankgeschäfte betreibt, fand sich zur Gewährung eines Darlehens von 200000 RM. bereit, falls der Beklagte ihrem Bedarf an Buchenholz abhelfen wolle. Die Verhandlungen darüber führten zum Abschluß. Die Klägerin gewährte dem Beklagten ein nach sechsmonatiger Kündigung rückzahlbares, für sie jedoch drei Jahre lang unkündbares Darlehen, das mit $5\frac{1}{2}$ v. H. jährlich zu verzinsen und durch Hypothek zu sichern war. Laut besonderer Urkunde übernahm der Beklagte folgende Verpflichtung:

Hierdurch verpflichte ich mich, der W. Holzindustrie (Klägerin) als Disagio für die mir gewährte Hypothek 3000 fm Buchennußholz gratis zu liefern.

Bedingungen . . . jährlich 600 fm mindestens . . .

Für jede bis zum 1. Juli eines Jahres erfolgte Teilrückzahlung des Hypothekenbetrages ermäßigt sich die noch zu liefernde Gratisholzmenge um den entsprechenden Teil. Werden z. B. bis zum 1. Juli 1933 RM. 50000 zurückgezahlt, so ermäßigt sich die noch zu liefernde Gratisholzmenge um ein Viertel. Die dadurch entstehenden Ausfälle an Holzlieferungen müssen zu einem Preis, der 10% unter dem Jahresdurchschnittspreis (ergänze: liegt), der von der Oberförsterei A. erzielt worden ist, geliefert werden.

Das Darlehn wurde gegen Bestellung einer (mündelsicheren) Hypothek ausgezahlt, und 600 fm Holz wurden vom Beklagten geliefert. Ende Juni 1933 erklärte der Beklagte der Klägerin, er wolle „von der Holzlieferung herunter“ und sei deshalb bereit, das erhaltene Darlehn sofort zurückzuzahlen. Die Klägerin erwiderte, der Beklagte müsse die sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Darauf kündigte der Beklagte das Darlehn für Ende Dezember 1933. Im Dezember 1933 beantragte er, seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Entschuldungsbetrieb zu erklären. Diesem Antrage wurde entsprochen. Nunmehr weigerte sich der Beklagte, das Darlehn zum Kündigungstermin zurückzuzahlen und weitere Holzmenge zu liefern. Er erklärte der Klägerin, nach dem Schuldenregelungsgesetz sei ihre Darlehnsforderung in eine unkündbare Tilgungsforderung umgewandelt, der Zinssatz auf 4 v. H. herabgesetzt und die Verpflichtung zur Holzlieferung erloschen. Das Entschuldungsamt billigte die (von der Klägerin bekämpfte) Auffassung des Beklagten, daß die gesetzliche Zinsherabsetzung den Wegfall der Lieferungsverpflichtung einschließe. Um aber Zweifel an der Berechtigung dieser Auffassung und damit an der Zulässigkeit der Selbstentschuldung zu begegnen, setzte das Entschuldungsamt gemäß der gemeinschaftlichen Richtlinie des Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Justiz vom 8. Februar 1936 — RM Nr. 55 — (DZ. S. 274) der Klägerin eine Frist zur Erhebung einer Klage über das Bestehen ihres Holzlieferungsanspruchs. Für den Fall der Fristveräumung wurde der Klägerin angekündigt, daß

der Anspruch bei der Entschuldung nicht berücksichtigt und daß sein Nichtbestehen als festgestellt angenommen werden würde.

Die Klägerin klagt deshalb auf Feststellung, daß ihr Anspruch auf kostenfreie Lieferung von noch 2400 fm Buchenmußholz nicht als weiterer Zinsanspruch aus der Kapitalforderung gegen den Beklagten anzusehen ist und daß deshalb dieser Anspruch von einer Umwandlung der Darlehnsforderung auf Grund der §§ 84, 85 SchRG. nicht betroffen wird. Die Klage hatte in allen Rechtsgängen Erfolg, im dritten Rechtsgang aus nachstehenden

Gründen:

I. Zur Zulässigkeit der Feststellungs- und Entschuldungsklage.

Mit der Klage wird, wie das Berufungsgericht ausführt, nicht etwa nur die Beantwortung einer bloß gedachten Rechtsfrage begehrt, sondern die Feststellung eines bestimmten zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses gefordert. Aber auch dann ist die Klage nach § 256 ZPO. verfahrensrechtlich nur statthaft, wenn die Klägerin an einer solchen Feststellung ein rechtliches Interesse hat. Erhoben ist die Klage in Befolgung einer Auflage des Entschuldungsamts. Ob das Entschuldungsamt zu dieser Auflage berechtigt war, hat die Klägerin selbst schon in der Klageschrift in Zweifel gezogen; sie hat jedoch die Auffassung vertreten, daß sie zur Vermeidung der angedrohten Nachteile gehalten sei, der Auflage nachzukommen. Dagegen hat der Beklagte ausweislich der Klagebeantwortung derartigen Zweifeln sachliche Berechtigung abgesprochen, sie aber auch für unbeachtlich erklärt, weil zur Nachprüfung des Auflagebeschlusses nicht das Prozeßgericht, sondern nur das dem Entschuldungsamt übergeordnete Beschwerdegericht berufen sei.

Das Berufungsgericht bejaht das im § 256 ZPO. geforderte besondere Rechtsschutzinteresse an der beantragten Feststellung, obwohl es die von der Klägerin geäußerten Bedenken gegenüber dem Auflagebeschlusse teilt. Diese Bedenken gründen sich auf die Ordnung, die das Verfahren bei der Selbstentschuldung des Inhabers eines landwirtschaftlichen Betriebes im Schuldenregelungsgezet gefunden hat. Bei der Selbstentschuldung ist die Mitwirkung des Entschuldungsamts regelrecht auf die Prüfung beschränkt, ob der Entschuldungsantrag rechtzeitig gestellt ist, ob Ablehnungsgründe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 SchRG.) fehlen und ob der Betriebinhaber nachgewiesen hat,

daß auf seinem Betrieb außerhalb der mündelsicheren Grenze nur solche Forderungen lasten, die in Verzinsung und Tilgbarkeit die Anforderungen des § 14 SchRG. erfüllen. Führt die Prüfung zu einem dem Betriebsinhaber günstigen Ergebnis, so hat das Entschuldungsamt den Betrieb zum Entschuldungsbetriebe zu erklären. Dazu gehört die Eintragung des Entschuldungsvermerkes im Grundbuche (§ 81 SchRG.). Die Wirkungen der Selbstentschuldung, insbesondere die Zinsermäßigung, treten dann ohne weiteres von Gesetzes wegen ein. Einen Entschuldungsplan oder einen Zwangsvergleich mit den Wirkungen des § 51 SchRG., auf die allein sich die gemeinschaftliche Richtlinie Nr. 55 bezieht, kennt das Gesetz bei der Selbstentschuldung nicht. Zu einer Feststellung des Bestehens von Forderungen an den Betriebsinhaber mit Wirkung für und gegen den Gläubiger, wie sie sich aus der Bestätigung des Entschuldungsplans oder des Zwangsvergleiches ergibt, ist das Entschuldungsamt bei der Selbstentschuldung nicht berufen. Die Klägerin hätte mithin die vom Entschuldungsamt ihr angedrohte Folge der Versäumung der Klagefrist, daß „das Nichtbestehen der (streitigen) Forderung als festgestellt zu gelten habe“, nicht zu fürchten brauchen. Das Berufungsgericht hält trotzdem die Feststellungsfrage für zulässig, weil die Entscheidung über sie erweisen werde, ob es, wie die Klägerin annehme, an einer Voraussetzung für die Erklärung des Betriebes des Beklagten zum Entschuldungsbetriebe gefehlt habe. Bei einem Erfolg der Klage werde feststehen, daß der Holzlieferungsanspruch der Klägerin nicht einem Darlehnszinsanspruch gleichzustellen sei und daß folglich auf dem Betriebe des Beklagten außerhalb der mündelsicheren Grenze noch eine Forderung gelastet habe, die nicht durch Vereinbarung den Anforderungen des § 14 SchRG. in bezug auf Verzinsung und Tilgbarkeit angeglichen worden sei (§ 81 Abs. 2 Satz 3 SchRG.). Das Entschuldungsamt werde dann unter Umständen die Selbstentschuldung in das ordentliche Entschuldungsverfahren überzuleiten oder den Beschluß auf Erklärung zum Selbstentschuldungsbetriebe aufzuheben haben. Aus dem Erkenntnis, daß die Klägerin auf Lieferung hätte klagen können, hat das Berufungsgericht keinen Schluß gegen das Vorliegen des Feststellungsinteresses gezogen. Die Klägerin werde, so heißt es in dem angefochtenen Urteil, durch Befolgung der Auflage des Entschuldungsamtes am ehesten zur Klärung der Zweifel gelangen, in welcher Weise die Selbstentschul-

dung auf ihre Ansprüche eingewirkt habe. Auch sei zu erwarten, daß der leistungsfähige Beklagte im Fall einer ihm ungünstigen Feststellung es nicht erst noch zur Erwirkung eines vollstreckbaren Urteils auf Lieferung der versprochenen Holzmengen kommen lassen werde.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision. Ihr steht nicht entgegen, daß sie sich damit in Widerspruch setzt zu der Haltung, die der Beklagte in diesem Punkt bislang gegenüber der Klage eingenommen hatte. Denn die Zulässigkeit einer Feststellungsklage ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Die Revision bekämpft zunächst die Annahme des Berufungsgerichts, daß ein der Klägerin günstiger Ausgang des Rechtsstreits zur Wiederaufhebung der Selbstentschuldung führen könne. Es ist zwar nicht unbestritten, mag aber richtig sein, daß die einem Selbstentschuldungsantrage stattgebende Entscheidung und die durch Eintragung des Entschuldungsvermerks herbeigeführte Eigenschaft als Entschuldungsbetrieb regelrecht nicht mehr zu beseitigen sind (Harmening-Bäyold Die landwirtschaftliche Schuldenregelung 2. Aufl., Bem. 32 zu § 81; von Kozuch-von Hoemel Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse 5. Aufl., Bem. IV zu § 81 S. 178 — mit Nachweisen — und in JW. 1938 S. 1986). Doch bleibt dem Entschuldungsamt nach durchgeführter Selbstentschuldung die durch Art. 40 der 9. DurchfV.D. vom 24. November 1937 — RGBl. I S. 1305/1346 — ihm zugewiesene Aufgabe, im Sinn einer Ergänzung der Verfahrensgrundlagen und, wenn sie mißlingt, im Sinn einer Änderung der durch die Selbstentschuldung geschaffenen Rechtslage tätig zu werden. Daß in jener Vorschrift vorgesehene Verfahren kann zur Überleitung der Selbstentschuldung in ein gewöhnliches Entschuldungsverfahren und unter Umständen zum Wegfall der Wirkungen führen, die mit der Erklärung zum Selbstentschuldungsbetriebe verbunden waren. An diese Möglichkeit haben augenscheinlich sowohl das Berufungsgericht als auch das Entschuldungsamt gedacht, dieses, indem es der Klägerin die Erhebung der Feststellungsklage zum Ausschluß von Zweifeln an der Zulässigkeit der Selbstentschuldung ausgab. Die Vorschrift im Art. 40 der 9. DurchfV.D. bezieht sich gerade auf den Fall, daß die im § 81 Abs. 2 Satz 3 SchRG. geforderte besondere Voraussetzung fehlt, an die der Erfolg eines Antrags auf Erklärung zum Selbstentschuldungsbetriebe geknüpft ist. Zur Klärung des Zweifels, ob es an dieser Voraussetzung gefehlt hat, ist also die erhobene Klage

nach dem Willen des Entschuldungsamts bestimmt und nach Auffassung des Berufungsgerichts auch geeignet.

Die Revision ist hierin anderer Meinung. Sie verneint die Zulässigkeit der Feststellungsklage, weil das Entschuldungsamt die Klägerin nicht an den ordentlichen Richter hätte verweisen dürfen, sondern selber über die Rechtsnatur des Holzlieferungsanspruchs hätte entscheiden müssen. Damit greift die Revision bei der Rechtsbetrachtung schon über die besondere Rechtsschutzboraussetzung des § 256 ZPO. hinaus und berührt die allgemeinere Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges (§ 13 ZPO.). Mit dem Hinweis auf die Rechtskraftwirkung eines Entschuldungsplanes (RGZ. Bd. 152 S. 65, Bd. 157 S. 385) ist es, wie die Revision richtig erkannt hat, hierbei nicht getan. Aber auch die von ihr erbetene Antwort auf die Frage, ob nicht das Entschuldungsamt alle nach dem Schuldenregelungsgesetz ihm zugewiesenen Entscheidungen selbständig unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte zu treffen habe, würde für sich allein die Beurteilung des vorliegenden Streitfalles nicht fördern können. Daneben wäre zu fragen, ob dem Entschuldungsamt gerade auch die Entscheidung über die Art des hier streitigen Anspruchs durch das Schuldenregelungsgesetz ausschließlich zugewiesen ist, und für die Bejahung dieser Frage bieten das Gesetz und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen keinen Anhalt. Zwar kennt das geltende Recht sogenannte Zwischenbeschlüsse des Entschuldungsamtes, die mit bindender Wirkung für die Gerichte wie für die Verwaltungsbehörden ausgestattet sind und auch darüber ergehen können, ob ein Gläubiger am Verfahren beteiligt und seine Forderung kürzbar ist (vgl. z. B. Art. 4 Abs. 2 der 6. DurchfVO. vom 7. Juli 1934 — RGBl. I S. 609). Aber die angeführte, ihrem Inhalte nach den Streitfall berührende Vorschrift gilt für die Selbstentschuldung schon deshalb nicht, weil die nach ihr zu treffenden Entscheidungen einen Antrag der Entschuldungsstelle voraussetzen und eine solche bei der Selbstentschuldung nicht mitwirkt. Bei der Selbstentschuldung ist das Entschuldungsamt, wie bereits gesagt, nicht in der Lage, das Bestehen oder Nichtbestehen von Forderungen dergestalt festzustellen, daß zwischen den Beteiligten Recht geschaffen wird. Um über den Antrag auf Selbstentschuldung zu befinden (§ 81 SchRG.) oder über die nach Art. 40 der 9. DurchfVO. zu treffenden Maßnahmen sich schlüssig zu machen, muß sich das Entschuldungsamt

freilich eine Meinung darüber bilden, ob auf dem Betrieb außerhalb der mündelsicheren Grenze noch Forderungen lasten, die in bezug auf Verzinsung und Tilgbarkeit die Anforderungen des § 14 SchRG. erfüllen. Das Urteil hierüber betrifft aber nur eine Vorfrage bei der Entscheidung über die Anordnung der Selbstentschuldung wie über die Aufrechterhaltung dieser Anordnung. Ob das Entschuldungsamt die Vorfrage von sich aus beantworten oder das eigene Urteil von einem rechtskräftigen Erkenntnis im ordentlichen Rechtsweg abhängig machen will, steht bei ihm. Jedenfalls ist, wenn das Entschuldungsamt sich für den zweiten Weg entscheidet, das daraufhin von einem der Beteiligten angerufene ordentliche Gericht nicht befugt, die Entscheidung des Entschuldungsamts nachzuprüfen. Deshalb kann der Partei, die in Befolgung einer entsprechenden Auflage des Entschuldungsamts eine Feststellungsfrage erhebt, das rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung nicht mit der Begründung abgesprochen werden, daß das Entschuldungsamt die Auflage nicht hätte machen dürfen. Die gegenteilige Ansicht der Revision wird der Bedeutung nicht gerecht, die der im Rahmen allgemeiner Zuständigkeit ergangenen Entscheidung eines staatlichen Willensträgers im Verhältnis sowohl zu anderen Staatsorganen als auch zu dem einzelnen Volksgenossen zukommt, an den sich die Entscheidung richtet.

Die in der Revisionsbegründung angezogene Vorschrift im § 56 SchRG., wonach Gerichte und Verwaltungsbehörden der (von der Revision hier wohl mit dem Entschuldungsamt verwechselten) Entschuldungsstelle Rechtshilfe zu leisten haben, hat für die erörterte Rechtsfrage keinerlei Bedeutung. Auch um die „reine Handhabung einer Vorschrift des Schuldentregelungsgesetzes“ handelt es sich bei dem Urteil über die Rechtsnatur des Holzlieferungsanspruchs lediglich insofern, als daraufhin über die Anwendbarkeit des Art. 40 der 9. DurchfVO. entschieden werden soll. Nur die letzte Entscheidung gehört zur ausschließlichen Zuständigkeit des Entschuldungsamtes. Damit fällt aber in den Bereich der Entscheidungsgewalt des Entschuldungsamts auch die Frage, ob die Nichtberücksichtigung eines (nicht mündelsicheren) Sachleistungsanspruchs, der seinem Wesen nach in bezug auf Verzinsung und Tilgbarkeit die Anforderungen des § 14 SchRG. gar nicht zu erfüllen vermag, die Anwendbarkeit der erstgenannten Vorschrift überhaupt begründen könnte. In dieser Richtung etwa bestehende Zweifel mindern nicht das im vorstehenden

bereits gekennzeichnete Gewicht, das der Auflage des Entschuldungsamts für das Rechtsschutzinteresse der Klägerin an der begehrten Feststellung beizulegen ist. Auf die sonst noch vom Berufungsgericht für die Zulässigkeit der Feststellungsklage angeführten Gründe kann es dann nicht mehr ankommen.

II. Zum Bestehen des Klageanspruchs.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils, daß der streitige Anspruch weder auf Grund eines (vom Berufungsgericht verneinten) Annahmeverzuges gemäß § 301 BGB. entfallen noch durch Aufrechnung getilgt sei, sind nirgends von Rechtsirrtum beeinflusst, werden auch von der Revision nicht angegriffen.

In der Zinsfrage ist das Berufungsgericht zu Gunsten des Beklagten davon ausgegangen, daß die nur für die Ablösung einer Forderung geltende Vorschrift im § 16 Abs. 3 SchRG., wonach außer dem Zins auch ihm gleichzustellende Provisionen gekürzt werden, für den Fall der Umwandlung der Forderung in eine mündelsichere Tilgungsforderung ebenfalls gelte. Das Berufungsgericht hat aber verneint, daß es sich bei der Holzlieferung um einen echten (sei es auch verschleierten) Zins oder um eine zinsähnliche Provision handele, und hierzu folgendes erwogen: Zins sei die vom Schuldner einer Geldsumme (oder einer anderen bestimmten Menge vertretbarer Sachen) zu gewährende, in einem Hundertfuß gleichartiger Sachen bemessene und fortlaufend zu entrichtende Vergütung für den Gebrauch des Kapitals, nicht für dessen Überlassung als solche. Ein Zinsanspruch sei mithin der streitige Anspruch schon deshalb nicht, weil er weder gleich dem Kapital in Geld bestehe, auch in seiner Höhe nicht nach einem Geldwerte sich bestimme, noch fortlaufend für die Dauer des Kapitalgebrauchs zu entrichten sei. Durch die Gleichsetzung von Provision und Zins sei im Schuldenregelungsgesetz freilich zum Ausdruck gelangt, daß auch einmalige Vergütungen zinsähnlicher Art der Kürzung unterworfen sein sollten. Aber als eine solche zinsähnliche Nebenforderung sei der Holzlieferungsanspruch der Klägerin nicht anzusehen. Zunächst handele es sich nicht etwa um einen verschleierten Zinsanspruch. Für die Klägerin sei nur die Befriedigung ihres Holzbedarfs von Belang gewesen. Nicht dagegen sei es ihr auf den Geldwert des Holzes angekommen. Sie habe also nicht etwa durch Ausbedingung von Holz statt Geld das wirklich vorhandene Interesse an dem Geschäft mit dem Beklagten zu ver-

beden gesucht. Ohne die Zusage der Holzlieferung hätte sie das Geschäft selbst dann nicht geschlossen, wenn ihr der Beklagte bis zu 15 v. H. Zinsen geboten hätte. Auch aus der getrennten Beurkundung des Darlehns und der Holzlieferungsverpflichtung sei nicht auf Verschleierungsabsicht zu schließen. Diese Trennung finde ihre natürliche Erklärung in der Vorstellung der Parteien, daß es sich um zwei selbständige Verträge handele, sowie in der Vereinbarung, daß der Holzlieferungsanspruch von der im übrigen vorgesehenen hypothekarischen Sicherstellung der Klägerin ausgeschlossen bleiben solle. Ob ein Nebenanspruch sonst zinsähnlich sei, werde stets von den Umständen des Einzelfalles abhängen, indessen immer dann zu verneinen sein, wenn die vom Schuldner versprochene Leistung für die Kapitalüberlassung als solche gewährt werde, nicht in einem Hundertsatz des Kapitals bemessen oder nicht von der Dauer der Kapitalnutzung abhängig sei. Hier habe die Holzlieferung eine Beteiligung der Klägerin an dem für den Beklagten erwarteten und auch erzielten hohen Kursgewinn darstellen sollen. Die Vergütung sei auch nicht in einem Hundertsatz des Kapitals bemessen, sondern auf Grund einer Schätzung des Kursgewinnes festgesetzt worden; ihrer Bedeutung werde die von dem mitwirkenden Makler gewählte, dem wahren Willen der Parteien nicht entsprechende Bezeichnung als Disagio nicht gerecht. Endlich sei der Holzlieferungsanspruch auch nicht in solche Abhängigkeit von der Dauer der Kapitalnutzung gebracht worden, daß er damit einen zinsähnlichen Charakter gewonnen habe. Ursprünglich sei Gewinnbeteiligung durch einmalige Lieferung von 3000 km ohne Rücksicht auf die tatsächliche Laufzeit des Darlehns bedungen gewesen. Erst bei der schriftlichen Feststellung des Vereinbarung habe die Klägerin eine Ermäßigung der unentgeltlichen Holzlieferung bei vorzeitiger Kapitalrückzahlung zugestanden. Dessen ungeachtet sei die Lieferpflicht als solche von der Dauer des Kapitalgebrauchs unabhängig geblieben. Das zeige die Erhaltung des Lieferungsanspruchs als eines entgeltlichen auch für die Zeit nach Rückzahlung der Darlehnssumme. Die Bemessung des Kaufpreises auf einen unter dem jeweiligen Marktpreis liegenden Satz habe der Klägerin auf jeden Fall einen gewissen Anteil an dem Gewinn des Beklagten sichern sollen. Dieser Kaufanspruch der Klägerin sei zweifellos keine zinsähnliche Forderung. Da er von dem Lieferungsanspruch im ganzen nicht zu trennen sei, erweise dieser sich bei der

gebotenen einheitlichen Betrachtung als von der Darlehnsforderung unabhängig.

Der Revision ist es nicht gelungen, in dieser Begründung des angefochtenen Urteils einen durchgreifenden Rechtsirrtum aufzudecken. Die vom Berufungsgericht gegebene Begriffsbestimmung des Zinses ist rechtlich einwandfrei (RGZ. Bd. 118 S. 152 [155], Bd. 141 S. 1 [7]; RG. in WarnRpr. 1910 Nr. 417; RGKRomm. z. BGB. II. 1 zu § 246; Palandt BGB. II. 1 zu § 246). Sie wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Nur die dem Begriff der zinsähnlichen Nebenforderungen gezogenen Grenzen erachtet die Revision als zu eng für das Gebiet des Schuldenregelungsgesetzes. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Berufungsgericht, wie namentlich die ausdehnende Auslegung des § 16 Abs. 3 SchRG. zeigt, unter Würdigung von Sinn und Zweck der Entschuldungsgesetzgebung im Grundsatz von einer weiten und freien Betrachtungsweise ausgegangen ist. Dabei bot ihm der Wortlaut des Schuldenregelungsgesetzes, dem das angefochtene Urteil nach Meinung der Revision nicht genügend Rechnung trägt, nur wenig Anhalt. Denn was das Gesetz mit Einschluß seiner Durchführungsvorschriften über die dem eigentlichen Zinse gleichzusetzenden Nebenvergütungen bestimmt, ist spärlich. Bei Gegenüberstellung dieser Bestimmungen mit älteren Zinsenkungsvorschriften hat die Revision übersehen, daß noch das Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realcredit vom 31. Juli 1935 (RGBl. I S. 1057) im § 1 Abs. 3 den von der Revision hervorgehobenen § 3 der Verordnung vom 27. September 1932 (RGBl. I S. 480) für sinngemäß anwendbar erklärt, wonach Verwaltungslostenbeiträge, Zuschläge für Disagiodarlehen, Verzugs- und Strafzinsen sowie für den Fall eines bestimmten Geschäftsergebnisses des Schuldners zu leistende Zinszuschläge nicht als Zinsen gelten. Deshalb wäre auch mit der von der Revision vermißten Rückschau auf die Entwicklung der Zinsgesetzgebung seit dem Jahre 1931 für die Entscheidung des Rechtsstreits nichts gewonnen gewesen. Die Lösung konnte nur aus unmittelbarer oder entsprechender Anwendung der besonderen Schuldenregelungsvorschriften und, wo diese versagten, aus dem allgemeinen Begriff der zinsähnlichen Nebenforderungen gefunden werden.

Diesen Weg ist das Berufungsgericht aber auch gegangen. Es hat zunächst geprüft, ob der Holzlieferungsanspruch als verschleierter

(echter) Zinsanspruch aufzufassen sei, und hat das mit einer Begründung verneint, die überwiegend auf tatsächlichem Gebiet liegt, gegen Rechtsätze nicht verstößt und von der Revision auch nicht im einzelnen beanstandet wird. Dabei ist das Berufungsgericht aber nicht, wie die Revision meint, stehengeblieben. Es hat vielmehr unter Verwertung des Begriffs der im § 16 Abs. 3 SchRG. erwähnten, „dem Zins gleichzustellenden“ Provisionen erwogen und eingehend erörtert, ob der Lieferungsanspruch gleich einer Provision im Bereiche des Entschuldungsrechts als kürzbarer Zinsanspruch behandelt werden könne. Daß mit der Verneinung dieser Frage rechtlich fehlgegriffen worden sei, kann der Revision nicht zugegeben werden. Das Berufungsgericht hat, indem es sich auch hier zu einer freien Auslegung entschloß, nicht schon deshalb gegen den Beklagten entschieden, weil der streitige Anspruch ein Sachleistungsanspruch ist und Ansprüche dieser Art selbst vom ordentlichen Entschuldungsverfahren wenig berührt werden, namentlich als solche weder in eine Geldforderung umgewandelt noch auch, was allerdings nicht unbezweifelt ist, gekürzt werden können (Harmening-Päpold Bem. 29ffg. zu § 10; von Kozhdi-von Hoewel Bem. I 3 zu § 10). Das Berufungsgericht will der Kürzung nach dem Schuldenregelungsgesetz eine Provision nur dann unterwerfen, wenn sie im Einzelfall zinsähnlichen Wesens ist. Es verneint hier ein solches Wesen u. a. deshalb, weil die Holzlieferung als Entgelt für die Überlassung des Kapitals als solche und nicht, gleich einem Zins, als Vergütung für den Kapitalgebrauch versprochen worden sei. Abweichend hiervon vertritt die Revision die Rechtsauffassung, daß eine Provision stets dem Zins im Sinne des § 16 Abs. 3 SchRG. gleichzustellen sei. Denn weil die Provision, so wird gefolgert, ihrem Wesen nach Vergütung für die Überlassung eines Kapitals als solche ist, muß jede derartige Vergütung, ohne daß es auf weiteres ankäme, im Bereiche der genannten Vorschrift wie ein Zins behandelt werden. Zu der Meinungsverschiedenheit braucht das Revisionsgericht nicht Stellung zu nehmen. Denn das angefochtene Urteil wäre auch dann nicht erschüttert, wenn in diesem Punkte gegen das Berufungsgericht zu entscheiden sein sollte. Nach den vom Vorderrichter getroffenen tatsächlichen Feststellungen handelt es sich nicht um eine echte Provision, die, wie die Revision selber hervorhebt, verkehrszüßlich nach einem Hundertsatz des hingegebenen Kapitals berechnet und für die Dauer

der Kreditgewährung erhoben wird. Vielmehr hat die Klägerin sich durch ein (wie festgestellt, nicht etwa nach Art eines sogenannten Damnums der Zinsverschleierung dienendes) Sonderabkommen eine Beteiligung an dem Gewinn ausbedungen, den der Beklagte bei der Umschuldung mit Hilfe des von der Klägerin dargeliehenen Geldes zu erzielen gedachte. Die Höhe dieser Beteiligung war in einem Hundertsatz des Leihkapitals weder ausgedrückt noch berechnet, sondern nach dem Maß des für den Beklagten zu erwartenden Gewinnes bestimmt; sie war auch von der Dauer der Kreditgewährung jedenfalls dann unabhängig, wenn der Beklagte nicht vor Eintritt der Holzlieferungstermine das Darlehn ganz oder anteilig zurückzahlte.

Die Annahme der Revision, daß das Berufungsgericht nur infolge Verkennung des Begriffs der Provision zur Annahme einer Gewinnbeteiligungsabrede gelangt sei, ist um so weniger begründet, als die hier eingreifenden Ausführungen des Berufungsgerichts in der Hauptsache auf tatsächlichen, durch die Vorstellung vom Wesen der Provision nicht erkennbar beeinflussten Erwägungen beruhen. Auch kann es nicht darauf ankommen, ob in der Regel, wie die Revision annimmt, eine Gewinnbeteiligung nur bei einem (für den Geldgeber) gewagten Geschäft ausbedungen wird. Eine solche Regel gilt, wenn sie sich überhaupt aufstellen läßt, doch nicht ausnahmslos. Im Streitfalle haben beide Parteien einen hohen Kursgewinn des Beklagten aus der Umschuldung als gewiß angenommen. Wenn der Beklagte zur Umschuldung die geldliche Hilfe der sonst mit derartigen Geldgeschäften sich nicht befassenden, vielmehr auf den Umsatz ihres Kapitals in ihrem Gewerbebetrieb angewiesenen Klägerin in Anspruch nehmen wollte, lag die Vereinbarung einer Gewinnbeteiligung nicht fern, und zwar ganz gleich, ob die Klägerin mit der Darlehensgewährung ein Wagnis auf sich nahm oder nicht. Dabei mag hier, weil bei Vertragschluß augenscheinlich nicht erwogen, außer Betracht bleiben, daß die Klägerin, wie der Weg des Beklagten in die Selbstschuldung zeigt, mit dem Darlehensvertrage tatsächlich ein in seinem Ausmaße auch heute noch nicht übersehbares Wagnis einging. Die Revision sagt selber, daß das Zustandekommen der Lieferungsvereinbarung maßgeblich durch die Vorstellung von einem Kursgewinn des Beklagten beeinflusst worden sei und daß die Wahl des Leistungsgegenstandes (Holz statt Geld) sich aus dem Bedarfe der Klägerin

an Rohstoffen für ihren Gewerbebetrieb erkläre. Den Nachweis freilich, warum dies alles in den Bereich der Beweggründe zu verweisen und deshalb für die Auslegung des Rechtsgeschäfts ohne Bedeutung sein soll, bleibt die Revision schuldig. Das Berufungsgericht hat das Gegenteil eindeutig festgestellt. Für die Vertragsauslegung (Rechtsnatur des Lieferungsanspruchs) wäre es belanglos, wenn der Beklagte, wie die Revision weiter auszuführen sucht, gar keinen Gewinn gemacht haben sollte. Davon abgesehen läßt sich aber auch mit den Ausführungen der Revision die Erzielung eines Kursgewinnes, den der Beklagte selber auf mehr als 100 000 RM. und die Klägerin noch weit höher angibt, keineswegs verneinen. Für das Rechtsverhältnis der Parteien zueinander kann es nur darauf ankommen, wie sie selber das wirtschaftliche Ergebnis der Umschuldung, das ihren Erwartungen im großen und ganzen entsprach, gewürdigt haben; dagegen ist hierfür unwesentlich, wie dieses Ergebnis bei einer von der Revision gewollten volkswirtschaftlichen Betrachtung, deren Richtigkeit offen bleibt, zu würdigen wäre . . .

Unbeanstandet gelassen hat die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der für die Klägerin bedungene Anteil am Gewinn nicht unangemessen hoch und deshalb die Vereinbarung darüber nicht sittenwidrig gewesen sei. Wie das Berufungsgericht feststellt, ist dem Beklagten durch die zu verhältnismäßig niedrigem Zins erfolgte Überlassung des damals schwer zu beschaffenden Kapitals ohne Gefahr und ohne besondere Mühe ein Kursgewinn von mindestens 120 000 RM. zugefallen. Der Anteil der Klägerin hieran beläuft sich selbst bei Einsetzung der gegenwärtigen, inzwischen beträchtlich gestiegenen Holzpreise auf wenig mehr als ein Drittel; bei Zugrundelegung der beim Vertragsschlusse geltenden Holzpreise stellt sich die Beteiligung der Klägerin entsprechend niedriger. Unter diesen Umständen ist von Amts wegen nichts gegen die Rechtsbeständigkeit des Abkommens zu erinnern.